



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Adrian Hepp, vom 06.07.2021, Anfrage: 6-4550/21-KT zu Personengebundenen Parkplätzen für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

In den dichtbesiedelten Wohnsiedlungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Teltow-Fläming, gibt es einen steigenden Mangel an Parkplätzen. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren haben teilweise keine Möglichkeit in Wohnortnähe zu parken. Im Fall einer Alarmierung müssen die Einsatzkräfte dadurch einen längeren Fußmarsch auf sich nehmen, um dann mit dem privaten Pkw zur Feuerwehrwache und letztendlich zur Einsatzstelle zu fahren. Um hier keine wertvolle Zeit zu verlieren, wäre ein personengebundener Parkplatz in Wohnortnähe von großem Vorteil.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen um personengebundene Parkplätze in den Städten und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming einzurichten?
2. Wer kann die verkehrsrechtliche Anordnung dafür treffen (Landkreis – Stadt – Gemeinde)?
3. Gibt es Fördermöglichkeiten des Landkreises Teltow-Fläming um eine etwaige Kennzeichnung und Beschilderung der Parkplätze in den Städten und Gemeinden zu finanzieren?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

Zu 1.) Die Einrichtung personengebundener Parkplätze bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Regelungen der StVO beruhen auf den vom Bundesgesetzgeber getroffenen Festlegungen des Straßenverkehrsgesetzes. Grundsätzlich sind die Regelungen des Straßenverkehrsrechts privilegienfeindlich und dienen ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit. Lediglich für einzelne Gruppen von Verkehrsteilnehmern wurden im Straßenverkehrsgesetz und in dessen Folge in der StVO besondere Regelungen getroffen.

Die Einrichtung von personengebundenen Parkplätzen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG i.V.m. § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO nur für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zulässig.

Eine darüber hinausgehende Anordnung für andere Gruppen von Verkehrsteilnehmern ist mangels Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.

Die Einrichtung von personengebundenen Parkplätzen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ist durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten (z. B. Grundstückseigentümer) der Fläche zulässig.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr.: 3633027598

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zu 2.) entfällt

Zu 3.) entfällt

Wehlan